

**RAHMENVERTRAG ÜBER DIE BESCHAFFUNG
VON LASTFLUSSZUSAGEN**

zwischen

FIRMA

- nachstehend „Anbieter“ genannt -

und

WINGAS TRANSPORT GmbH

Baumbachstraße 1

34119 Kassel

- nachstehend „WINGAS TRANSPORT“ genannt -

- nachstehend „Anbieter“ und „WINGAS TRANSPORT“ einzeln und gemeinsam
auch „Vertragspartner“ genannt -

(Vertrags-ID: _LFZ_)

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand dieses Rahmenvertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag bestimmt die allgemeinen Regelungen für die Vereinbarung von Lastflusszusagen für das durch WINGAS TRANSPORT betriebene Gasfernleitungsnetz. Die Vertragspartner schließen Einzelverträge, um die Details der Gewährung von Lastflusszusagen durch den Anbieter zu vereinbaren. Lastflusszusagen können nur in Form der von WINGAS TRANSPORT vorgegebenen Lose gemäß § 6 und §7 angeboten und in den Einzelverträgen vereinbart werden.
- (2) Je nach Vereinbarung von Losen in den Einzelverträgen gibt der Anbieter Lastflusszusagen in Form der Benutzung von bestimmten von ihm gebuchten Kapazitäten („**positive Lastflusszusagen**“) oder in Form der Nichtbenutzung von bestimmten von ihm gebuchten Kapazitäten („**negative Lastflusszusagen**“) durch WINGAS TRANSPORT gemäß § 6 und § 7 ab.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 1. „**Arbeitspreis**“ bezeichnet eine Vergütung von Lastflusszusagen nach Inanspruchnahme.
 2. „**Ausschreibungsbedingungen**“ sind die Bedingungen für die Ausschreibung von Lastflusszusagen durch die WINGAS TRANSPORT GmbH in der Version vom September 2010.
 3. „**Gastag**“ ist der Zeitraum von 6:00 Uhr eines Kalendertags bis 6:00 Uhr des folgenden Kalendertags.
 4. „**Leistungspreis**“ bezeichnet eine Vergütung von Lastflusszusagen unabhängig von der Inanspruchnahme.
 5. „**MESZ**“ ist die mitteleuropäische Sommerzeit.
 6. „**MEZ**“ ist die mitteleuropäische Zeit.
 7. „**Werktage**“ sind alle Tage, die nicht Samstag oder Sonntag oder in mindestens einem Bundesland gesetzlicher Feiertag sind. Darüber hinaus sind der 24. und 31. Dezember keine Werktage.
- (2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verord-

nung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Alle Zeitangaben beziehen sich auf MESZ oder MEZ.

TEIL 2: EINZELVERTRÄGE

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Leistung gegenüber WINGAS TRANSPORT zu erbringen.
- (2) WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die im Einzelvertrag vereinbarte Leistung gemäß § 10 abzurufen.
- (3) Im Falle eines Abrufs durch WINGAS TRANSPORT gemäß § 10 sind die Vertragspartner an die in den Einzelverträgen vereinbarten Rechte und Pflichten gebunden.

§ 4 Inhalt der Einzelverträge

- (1) Einzelverträge bieten die Grundlage für das Angebot von Losen durch den Anbieter. Ein Einzelvertrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten (vgl. Anlage):
 - die Firma des Anbieters,
 - die Kontaktdaten der Vertragspartner für die Abwicklung des jeweiligen Einzelvertrages,
 - den Bezug zum jeweiligen Rahmenvertrag,
 - die Einzelvertrags-ID,
 - die Anzahl und die Art der angebotenen Lose sowie den Zeitraum, für den diese angeboten werden,
 - die Angaben zur Höhe des Entgeltes,
 - Liste von dem Einzelvertrag unterliegenden Kapazitätsrechten, und
 - Benennung des Ein- oder Ausspeisepunktes.
- (2) Die Inhalte der Lose, die im Einzelvertrag vereinbart werden können, sind in den § 6 und § 7 geregelt.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig schriftlich über Änderungen bezüglich der in den Einzelverträgen vereinbarten Kontaktdaten rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von zehn (10) Werktagen zu informieren.
- (4) Voraussetzung für den Abschluss von Einzelverträgen unter diesem Rahmenvertrag ist eine Zulassung des Anbieters gemäß § 2 Ziffer (8) der Ausschreibungsbedingungen.

§ 5 Zustandekommen von Einzelverträgen

- (1) Einzelverträge kommen nach Unterzeichnung des vom Anbieter in doppelter Ausführung zugesandten und unterzeichneten Einzelvertrages gemäß Anlage durch WINGAS TRANSPORT zustande. Der Anbieter erhält eine von WINGAS TRANSPORT unterschriebene Ausführung des Einzelvertrages zugesandt, in der von WINGAS TRANSPORT eine Einzelvertrags-ID eingetragen worden ist.
- (2) Die Implementierungsfrist für Einzelverträge beträgt zehn (10) Werktage. Der Anbieter kann das Entgelt in einem Einzelvertrag bis zehn (10) Werktage vor Beginn der Lastflusszusage ändern.
- (3) Die Frist zum Abschluss bzw. zur Änderung von Einzelverträgen gemäß § 5 Ziffer (2) ist eingehalten, wenn WINGAS TRANSPORT der vom Anbieter rechtsverbindlich unterzeichnete Einzelvertrag bzw. die Rücknahmeerklärung fristgerecht auf dem Postweg oder per Telefax zugeht.

TEIL 3: LASTFLUSSZUSAGEN

§ 6 Positive Lastflusszusagen

- (1) Sofern die Vertragspartner positive Lastflusszusagen vereinbart haben, ist der Anbieter nach Abruf durch WINGAS TRANSPORT gemäß § 10 verpflichtet, den stündlichen Lastfluss an einem Ein- oder Ausspeisepunkt im Rahmen seiner gebuchten Kapazitäten im von WINGAS TRANSPORT angewiesenen Umfang und Zeitraum zu erhöhen.
- (2) Der Anbieter kann mit WINGAS TRANSPORT nur in dem Umfang positive Lastflusszusagen an einem Ein- oder Ausspeisepunkt vereinbaren, wie dieser Lastfluss durch entsprechende von ihm gebuchte Kapazitäten gewährleistet werden kann.

§ 7 Negative Lastflusszusagen

- (1) Sofern die Vertragspartner negative Lastflusszusagen vereinbart haben, ist der Anbieter nach Abruf durch WINGAS TRANSPORT gemäß § 10 verpflichtet, den stündlichen Lastfluss an einem Ein- oder Ausspeisepunkt im Rahmen seiner gebuchten Kapazitäten im von WINGAS TRANSPORT angewiesenen Umfang zu reduzieren. Die Reduzierung kann auch durch WINGAS TRANSPORT im Rahmen des Matching-Prozesses vorgenommen werden.
- (2) Der Anbieter kann mit WINGAS TRANSPORT nur in dem Umfang negative Lastflusszusagen an einem Ein- oder Ausspeisepunkt vereinbaren, wie der Anbieter Kapazitätsrechte an diesen Ein- oder Ausspeisepunkten gebucht hat.

§ 8 Gemeinsame Vorschriften für Lastflusszusagen gemäß § 6 und § 7

- (1) Die Kosten für die Buchung oder die Nutzung der notwendigen Kapazitäten trägt der Anbieter.
- (2) Eine Übergabe, Übernahme oder Übereignung von Gas im Rahmen einer Lastflusszusage zwischen den Vertragspartnern findet nicht statt.
- (3) WINGAS TRANSPORT ist verpflichtet, das für die jeweilige Lastflusszusage vereinbarte Entgelt
 - im Fall der Vereinbarung eines Leistungspreises unabhängig vom tatsächlichen Abruf , oder
 - im Fall der Vereinbarung eines Arbeitspreises abhängig vom tatsächlichen Abruf zu zahlen.
- (4) Der Anbieter kann je Ein- oder Ausspeisepunkt nur einen Einzelvertrag abschließen. Wenn sich die Laufzeiten der Einzelverträge nicht überlappen, können auch mehrere Einzelverträge an einem Ein- oder Ausspeisepunkt mit einem Anbieter geschlossen werden.
- (5) Eine Lastflusszusage besteht aus einem oder mehreren Losen von 30 MW.
- (6) Alle Kapazitätsrechte, die ein Anbieter zur Erbringung von Lastflusszusagen einsetzen will, müssen einem Bilanzkreis, für den der Anbieter der Bilanzkreisverantwortliche ist, zugeordnet werden. Dieser Bilanzkreis darf mit anderen Bilanzkreisen verbunden werden. Der Anbieter muss außerdem Inhaber dieser Kapazitätsrechte sein.

TEIL 4: OPERATIVE ABWICKLUNG

§ 9 Voraussetzungen für die operative Abwicklung

- (1) Voraussetzung für das Angebot und den Abruf von Losen ist die Einrichtung und die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Datenkommunikation gemäß Ziffer (2) zwischen den Vertragspartnern.
- (2) Der Anbieter hat mit WINGAS TRANSPORT bis spätestens 14:00 Uhr am Werktag vor Beginn des betreffenden Einzelvertrages (d-1) einen Kommunikationstest erfolgreich durchzuführen, der sicherstellt, dass der Anbieter die zur Abwicklung von Lastflusszusagen unter diesem Rahmenvertrag notwendigen Anforderungen an die Datenkommunikation erfüllt. Als notwendige Anforderung gilt insbesondere die Fähigkeit des Anbieters, mit WINGAS TRANSPORT eine automatisierte Datenkommunikation durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere das Empfangen eines bilateral abzustimmenden Nachrichtentyps zum Abrufen von Lastflusszusagen durch den Anbieter.

§ 10 Abruf von Lastflusszusagen

- (1) WINGAS TRANSPORT wird sich für den Abruf von Lastflusszusagen einer „Merit-Order-List“ bedienen, die aus allen WINGAS TRANSPORT vorliegenden Losen von Lastflusszusagen für die betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkte besteht, die für den betreffenden Gastag (d) angeboten werden.
- (2) Der Abruf von Lastflusszusagen erfolgt durch WINGAS TRANSPORT möglichst frühzeitig vor der angewiesenen Änderung des Lastflusses gemäß § 6 Ziffer (1) und § 7 Ziffer (1) beim Anbieter per Nachrichtenformat gemäß § 9 Ziffer (2) unter Angabe der Vertrags-ID. In dem Fall, dass die von dem Anbieter angebotenen Lastflusszusagen nicht durch WINGAS TRANSPORT abgerufen werden, erhält der Anbieter keine gesonderte Mitteilung.
- (3) Für den Fall, dass der Abruf von Lastflusszusagen aus technischen Gründen nicht per Nachrichtenformat gemäß § 9 Ziffer (2) erfolgen kann, wird der Anbieter von WINGAS TRANSPORT telefonisch oder per E-Mail oder auf andere geeignete Weise über die von ihm angegebene Kontaktstelle informiert.
- (4) Sofern der Abruf einer Lastflusszusage gemäß § 10 Ziffer (1) erfolgt ist, sind an dem jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt Renominierungen für den durch den Abruf erfassten Zeitraum nur zulässig, wenn der sich durch die Renominierung ergebende Lastfluss
 - im Fall des Abrufs einer positiven Lastflusszusage die Renominierung nicht kleiner ist als der im angewiesenen Umfang erhöhte Lastfluss gemäß § 6 Ziffer (1), oder
 - im Fall des Abrufs einer negativen Lastflusszusage nicht größer ist als der im angewiesenen Umfang reduzierte Lastfluss gemäß § 7 Ziffer (1).

TEIL 5: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 11 Steuern

- (1) Die in diesem Rahmenvertrag oder in den darauf basierenden Einzelverträgen genannten Entgelte sind Nettoentgelte, neben denen die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.
- (2) Soweit Energiesteuer auf Erdgas („Erdgassteuer“) anfällt, wird diese in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 12 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Der Anbieter stellt WINGAS TRANSPORT monatlich die sich ergebenden Entgelte für die Lastflusszusagen unter Beachtung von § 11 kaufmännisch gerundet mit zwei (2) Nachkommastellen in Rechnung.

- (2) Der zur Zahlung verpflichtete Vertragspartner hat den Rechnungsbetrag bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des entsprechenden Betrags auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto des anderen Vertragspartners.
- (3) Beanstandungen von Rechnungen sind unverzüglich vorzubringen, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Wochen, gerechnet vom Tage des Zugangs der Rechnung an. Sie berechtigen, außer bei offensichtlichen Fehlern (z. B. Rechenfehlern), nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung.
- (4) Die Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber einem Vertragspartner oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Berechtigte Beanstandungen gemäß § 12 Ziffer (3) gewähren lediglich einen Rückzahlungsanspruch, der bei der nächsten Rechnungslegung ausgeglichen wird.
- (5) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des rechnungslegenden Vertragspartners.

§ 13 Verletzung von Vertragspflichten und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Erfüllt der Anbieter nach fristgerechtem Abruf von Lastflusszusagen durch WINGAS TRANSPORT gemäß § 10 seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht (insbesondere die Pflichten nach § 6 und § 7) und hat er dies zu vertreten, ist WINGAS TRANSPORT für die betroffenen Lose von der Zahlungspflicht insoweit befreit. WINGAS TRANSPORT ist ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch andere Lose anderer Anbieter sowie andere Lastflusszusagen zu ersetzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch WINGAS TRANSPORT bleibt unberührt.
- (2) Dieser Rahmenvertrag nebst der zugehörigen Einzelverträge kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt;
 - b) über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei (3) Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich oder
 - c) in den Geschäftsanteil des anderen Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten abgewandt wird.

In Bezug auf den Anbieter liegt ein wichtiger Grund darüber hinaus vor, wenn dem Anbieter gemäß § 2 Ziffer (4) der Ausschreibungsbedingungen die Zulassung gemäß § 2 Ziffer (8) der Ausschreibungsbedingungen entzogen worden ist.

- (3) Maßnahmen nach § 13 Ziffer (2) bedürfen der Schriftform.

§ 14 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

(1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technischer und wirtschaftlicher Mittel unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend

- Bereitstellungs- und Bezugsstörungen aufgrund von Streik,
- Aussperrung,
- Akte der Gesetzgebung,
- behördliche Maßnahmen,
- Stromausfall,
- Naturkatastrophen,
- Ausfall von Telekommunikationsverbindungen und
- Betriebsstörungen und Defekte sowie notwendigen Reparaturen,

nicht jedoch die Unmöglichkeit der Zahlung von Geld.

(2) Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens von Höherer Gewalt mitzuteilen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages einschließlich der Einzelverträge wiederhergestellt werden.

(3) Unbeschadet § 14 Ziffer (1) sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag einschließlich der zugehörigen Einzelverträge entbunden, soweit WINGAS TRANSPORT aufgrund von Arbeiten zur Instandhaltung des Leitungssystems oder Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Anlagen (z. B. Gasdruckregelmessanlagen, Verdichter etc.) nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Netzzugangsverträgen zu erfüllen.

(4) § 16 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.

§ 15 Haftung

(1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

(2) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typi-

scherweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.

- (3) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
- (4) Eine Haftung von WINGAS TRANSPORT für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- (5) Die Regelung des § 5 GasNZV bleibt unberührt.
- (6) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (7) Die § 15 Ziffern (1) bis (6) gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von WINGAS TRANSPORT. Mit Ausnahme von § 15 Ziffer (4) gilt dies entsprechend auch für den Anbieter.
- (8) Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Dritten durch Verletzung der vertraglichen Pflichten schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Dritten im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Dritten insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

§ 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Rahmenvertrages einschließlich der Einzelverträge sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag und den Einzelverträgen erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in § 16 Ziffer (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Rahmenvertrages und des jeweiligen Einzelvertrages zu verwenden.

- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet fünf (5) Jahre nach dem Ende des Rahmenvertrages.
- (4) WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Rahmenvertrages oder jeweiligen Einzelvertrages erforderlich ist. Der Anbieter erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch WINGAS TRANSPORT oder ein von WINGAS TRANSPORT beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 17 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag einschließlich der zugehörigen Einzelverträge auf einen Dritten zu übertragen. Für die Übertragung ist grundsätzlich die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Rahmenver-

trages einschließlich der zugehörigen Einzelverträge bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.

- (2) Wenn WINGAS TRANSPORT die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag einschließlich der zugehörigen Einzelverträge auf ein Unternehmen überträgt, das mit WINGAS TRANSPORT i.S.d. § 15 AktG verbunden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des Anbieters.
- (3) § 17 Ziffer (2) gilt entsprechend für den Fall, dass „WINGAS TRANSPORT“ den Netzbetrieb auf einen Dritten überträgt.
- (4) Wenn der Anbieter die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag einschließlich der zugehörigen Einzelverträge auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem Anbieter i.S.d. § 15 AktG verbunden ist und das die Anforderungen gemäß Ausschreibungsbedingungen erfüllt, bedarf es nicht der Zustimmung der WINGAS TRANSPORT.

§ 18 Änderung des Rahmenvertrages

- (1) WINGAS TRANSPORT hat das Recht, mit einer Frist von fünfzehn (15) Werktagen zum ersten (1.) Tag des folgenden Monats diesen Rahmenvertrag für zukünftig abzuschließende Einzelverträge zu ändern.
- (2) Sollten für die Abwicklung des Abrufs von Lastflusszusagen standardisierte EDIG@S-Nachrichtentypen vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. oder von der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. veröffentlicht werden, finden diese auf die operative Abwicklung bestehender Einzelverträge gemäß § 12 Anwendung.

§ 19 Loyalität

Sollten sich während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages oder der zugehörigen Einzelverträge die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages oder der zugehörigen Einzelverträge unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Rahmenvertrages und der zugehörigen Einzelverträge.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung zu ersetzen.

§ 21 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages und der zugehörigen Einzelverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftform-erfordernisses selbst.

§ 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag und der zugehörigen Einzelverträge ist Kassel. Streitigkeiten werden durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden.
- (2) Auf diesen Rahmenvertrag und die zugehörigen Einzelverträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

§ 23 Laufzeit und ordentliche Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit der seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft und läuft bis zum ersten (1.) Oktober 2011, 6:00 Uhr.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, einzelne oder alle Einzelverträge oder diesen Rahmenvertrag nebst aller zugehörigen Einzelverträge mit einer Frist von fünfzehn (15) Werktagen zum ersten (1.) Tag des folgenden Monats zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



§ 24 Wesentliche Bestandteile

Die Ausschreibungsbedingungen und die Anlage „Muster Einzelvertrag“ sind wesentliche Bestandteile dieses Rahmenvertrags und der im Zusammenhang geschlossenen Einzelverträge.

Ort,

Kassel,

FIRMA

WINGAS TRANSPORT GmbH
